

## Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat	11.01.1996		12.01.1996
Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat	24.02.2005	Integrationsbeirat; § 8 Abs. 3 Sätze 2 und 5, § 9 Abs. 1 Satz 2	25.02.2005
Geschäftsordnung für den Integrationsrat	04.03.2010	Integrationsrat; § 6 Abs. 1 § 8 Abs. 3 Sätze 2 und 5, § 9 Abs. 1 Satz 2	05.03.2010

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 11.01.1996 auf der Grundlage des § 27 Abs. 7 GO NW in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Hilden in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 6 Teilnehmereberechtigten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

### § 2 Ladungsfrist

- (1) Zu den Integrationsratssitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 9 Tagen. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ladungsfrist auf 3 Tage abkürzen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Integrationsratssitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Falle kann die Sitzung zur Erledigung dieser Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin zu unterrichten.

### § 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

#### **§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine**

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung unterrichtet die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

#### **§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

#### **§ 6 Teilnahme**

- (1) Als ständige Beratungspersonen können an den Sitzungen des Integrationsbeirates je eine Vertreterin/ein Vertreter der folgenden Wohlfahrtsverbände teilnehmen:

Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Diese Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren Organisationen benannt, dem Integrationsrat mitgeteilt und sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (2) Der Bürgermeister oder eine Beauftragte/ein Beauftragter kann an den Sitzungen des Integrationsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

#### **§ 7 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitglieds oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

#### **§ 8 Vorsitz**

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung in Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NW eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

(2) Die Stellvertreter/innen werden in einem getrennten Wahlgang gewählt. Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Die Reihenfolge der Stellvertreter/innen richtet sich nach der Anzahl der jeweils für die Personen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Integrationsrat kann die/den Vorsitzende/n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer

Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die/Der Nachfolger/in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter/innen entsprechend.

(4) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Über die Aufnahme später eingehender Anträge in die Tagesordnung entscheidet der Integrationsrat in der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- Tagesordnungspunkte aufzunehmen oder abzusetzen.

## **§ 11 Redeordnung**

(1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines Mitglieds des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellerinnen/Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatteerin/der Berichterstatteer das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer/innen gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

- (4) Der Bürgermeister oder die von ihm benannte Mitarbeiterin/der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Dauer der Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 13),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 13),
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- h) auf Verweisung an einen Arbeitskreis.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 Bstb. f kann nur darauf gerichtet sein zunächst festzustellen, ob die nach § 15 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Integrationsrates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 15 Abs. 3 oder 4 zu verfahren; anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 14 Anträge zur Sache**

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 15 Abstimmung und Beschlüsse**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifels-

fällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Beschlüsse des Integrationsrates sind gemäß § 27 Abs. 8 GO NW dem zuständigen Fachausschuss oder Rat zur Beratung und gegebenenfalls Entscheidung vorzulegen.
- (8) Beschlüsse des Integrationsrates werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### **§ 16 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates**

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

#### **§ 17 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 18 und 19 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 18 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Redner/innen, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder eine beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ord-

nung rufen.

(3) Hat ein/e Redner/in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin / Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer/Einem Sitzungsteilnehmer/in, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

## **§ 19 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 20 Niederschrift**

(1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSGVO) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO).

(2) Die/Der Schriftführer/in wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 6 Abs. 1 und 2 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

## **§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall aus-

drücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **§ 22 Arbeitskreise**

(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten.

Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater/innen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen, deren Zahl die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen darf.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

## **§ 23 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen**

Gemäß § 27 Abs. 8 GO NW kann die/der Vorsitzende oder die Vertreter/innen an Rats- und Ausschusssitzungen teilnehmen. Im Einzelfall kann vom Integrationsrat ein anderes Mitglied delegiert werden.

## **§ 24 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

## **§ 25 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 14.06.1995 in ihrer zuletzt am 24.02.2005 geänderten Form außer Kraft.